

Information über den Winterdienst (Winterglätte- und Schneebekämpfung) auf öffentlichem Straßenland

I. RECHTSGRUNDLAGE

Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) vom 19. Dezember 1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin -GVBl.- Seite 2501), zuletzt geändert durch die 7. Änderungsnovelle vom 11.10.2010).

II. WER IST RÄUM- UND STREUPFLICHTIG?

Der Winterdienst auf Gehwegbereichen ist grundsätzlich von dem/den Anlieger/n einer öffentlichen Straße durchzuführen. Anlieger sind:

- **Grundstückseigentümer**
- **Erbbauberechtigte und Nießbraucher**
- **Inhaber eines im Grundbuch vermerkten, dinglichen Nutzungsrechts, z.B. "Geh-, Fahr- und Leitungsrecht"**

Zur ordnungsmäßigen Reinigung der Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind deren Eigentümer verpflichtet.

III. UMFANG DER RÄUM- UND STREUPFLICHT

Breite und Zeitraum:

Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - **mindestens 1 m (ab dem 01.11.2011 mindestens 1,50 m an Hauptverkehrs-/ Geschäftsstraßen)** unverzüglich nach Ende des Schneefalls in angemessenen Abständen zu beräumen, Schnee- und Eisglätte ist unverzüglich nach ihrem Entstehen zu bestreuen.

Laut vorliegender Rechtsprechung bedeutet der gesetzliche Wortlaut "**unverzüglich** nach Beendigung", dass mit der Schnee- und Eisglättebekämpfung nicht solange gewartet werden kann, bis z. B. jeglicher Schneefall aufgehört hat. Die Bekämpfung muss vielmehr schon dann einsetzen, wenn der Schneefall/die Glättebildung nur noch unerheblich andauert (z.B. bei Niedergehen von Schneegriesel oder nur noch wenigen Schneeflocken). GGf. ist **mehrfach zur beräumen/bestreuen**.

Dauert der Schneefall/die Glättebildung über 20.00 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall/Glättebildung ein, so ist der **Winterdienst bis 07.00 Uhr des folgenden Tages – an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr** - durchzuführen.

Mit der Änderung des StReinG am **11.11.2010** ist der Winterdienst auf Gehwegen konkreter (dreistufig) definiert worden:

- a) die Beräumung von Schnee,
- b) das Bestreuen von Schnee- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln und
- c) die Beseitigung von Eisbildungen, welchen nicht ausreichend durch Streuen entgegen gewirkt werden kann.

Die Verwendung von jeglichen Auftaumitteln (Salz, Harnstoff u. a.) ist ausnahmslos verboten!

Fußgängerüberwege/Straßenkreuzungen/Einmündungen	Gehwege sind in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Glätte freizumachen
Haltestellenbereiche des öffentl./ Nahverkehrs, Wege zur Haltestelle, Wartebereiche	gehwegseitig: zuständig ist ab dem 11.11.2010 die BSR, Mittelinseln = BVG
Hydranten, Zugänge zu Aufzügen, Briefkästen, Fernsprechkablen, Parkautomaten, Notrufsäulen	sind von Schnee und Eis freizumachen (Ausnahme. sie liegen zwischen einem Radweg und der Fahrbahn = BSR)
Anhäufung von Schnee- und	grundsätzlich auf dem Gehweg am Fahrbahnrand, Eismengen <u>nicht</u> : im Rinnstein, auf Gullys, vor Ein-/Ausfahrten, in Haltestellenbereichen des ÖPNV, auf Radfahrstreifen, Radwegen, bei Behindertenparkplätzen.
neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen	darf Schnee und Eis nur bis zu einer Höhe angehäuft werden, die Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn ausschließt.

IV. RÄUM UND STREUPFLICHT IN NICHT GENÜGENDE AUSGEBAUTEN STRAßEN

Nicht oder nicht genügend ausgebaute Straßen sind im **Straßenreinigungsverzeichnis C** aufgeführt. Für Anlieger dieser Straßen gilt die Räum- und Streupflicht - wie zuvor beschrieben - auf den Gehwegen oder wenn keine Gehwege vorhanden sind auf den vom Fußgängerverkehr bevorzugten Straßenteilen in der erforderlichen Breite (mindestens jedoch 1 m).

Anlieger, deren Grundstücke/Eckgrundstücke an Straßenkreuzungen/Straßeneinmündungen oder sonstigen amtlichen Überwegen liegen, müssen die Fußgängerüberwege, also die Fortführung der Gehwegbereiche über die Fahrbahn, jeweils in der erforderlichen Breite bis zur Straßenmitte beräumen bzw. mit abstumpfenden Mitteln bestreuen.

Die Räum- und Streupflicht auf der Fahrbahn gilt - soweit es sich nicht um Fußgängerbereiche handelt - nicht für den/die Anlieger. Sollte eine Schneeberäumung erforderlich werden, erfolgt diese bei Bedarf durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR).

Der Winterdienst bei **besonderen Gefahrenstellen**, wie Gefällstrecken, Kurven, Steigungen etc., ist ebenfalls **nicht von den Anliegern durchzuführen**. Derartige Straßenteile werden in einen Streuplan eingetragen und von den BSR winterlich betreut.

V. BESONDERHEITEN / SONSTIGES

Sind bei einer Straße Fahrbahn und Gehweg nicht durch bauliche Maßnahmen, Verkehrseinrichtungen oder Verkehrszeichenregelung voneinander abgegrenzt oder ist der Gehweg vorübergehend nicht benutzbar, gelten die Straßenteile als Gehweg, die bevorzugt von Fußgängern benutzt werden.

Der Winterdienst geht der Lärmbekämpfung vor. Durch Schneeräumgeräte dürfen aber nur Geräusche verursacht werden, die nach dem heutigen Stand der Technik unvermeidbar sind.

Die schuldhaftige Nichterfüllung des Winterdienstes sowie die unzulässige Verwendung von Auftaumitteln kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Mit Änderung des StReinG ist die zentrale Übernehmerkartei weggefallen. Das bedeutet, dass jeder Winterdienstpflichtige für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes selbst verantwortlich ist. Ist er dazu körperlich/wirtschaftlich nicht in der Lage, kann die BSR auf seinen Antrag hin ersatzweise tätig werden.